

Alles was Recht ist ...

Bewertungsportale: Hat ein Arzt Anspruch auf die Löschung seines Profils?

Internetseiten, auf denen Patienten die Leistung ihres Arztes bewerten können, sind immer wieder Gegenstand von Klagen. Erst kürzlich hat sich der Bundesgerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob sich ein Arzt grundsätzlich dagegen wehren kann, bei einem Bewertungsportal gelistet zu sein und damit öffentlich bewertet zu werden.

Der Fall

Geklagt hatte ein niedergelassener Gynäkologe gegen das Ärzte-Such- und Bewertungsportal „jameda“, auf der Internetnutzer kostenfrei Informationen wie Kontaktdaten, Fachrichtung, Sprechzeiten sowie Bewertungen des Arztes abrufen können. Die Abgabe einer Bewertung erfordert eine vorherige Registrierung, wobei der bewertungswillige Nutzer lediglich eine E-Mail-Adresse anzugeben hat, die im Laufe des Registrierungsprozesses verifiziert wird.

Der Gynäkologe ist in dem Portal mit seinem Namen, seiner Fachrichtung und der Anschrift seiner Praxis erfasst. Zudem wurden bis Mitte 2012 drei Bewertungen über ihn abgegeben und veröffentlicht – davon zwei positive und eine negative.

Durch seine unfreiwillige Präsenz im Bewertungsportal sah sich der Arzt in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und verlangte von jameda,

da, sein Profil vollständig zu löschen. Das Amts- und Landgericht wies seine Klage ab.

Das Urteil

Auch beim BGH konnte der Arzt keinen Erfolg erzielen. Seine Revision wurde zurückgewiesen. Jameda sei zur Erhebung, Speicherung und Nutzung sowie zur Übermittlung der Daten an die Portalnutzer berechtigt. Ärzte haben keinen Anspruch auf Löschung ihres Profils in Internetportalen und müssen sich dort auch anonyme Bewertungen gefallen lassen, solange diese keine Falschbehauptungen oder Schmähkritik enthalten (vgl. Entscheidung des BGH vom 23. September 2014, Az. VI ZR 358/13).

Nach Auffassung des BGH überwiegt also das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung nicht das Recht des Portals auf Kommunikationsfreiheit.

Zwar werde ein Arzt durch seine Aufnahme in ein Bewertungsportal nicht unerheblich belastet: Abgegebene Bewertungen könnten – neben den Auswirkungen für den sozialen und beruflichen Geltungsanspruch des Arztes – die Arztwahl behandlungsbedürftiger Personen beeinflussen, so dass er im Falle negativer Bewertungen wirtschaftliche Nachteile zu befürchten habe. Auch bestehe eine gewisse Gefahr



Dr. jur. Philip Schelling

des Missbrauchs des Portals.

Aber: Im Rahmen der Abwägung sei auch zu berücksichtigen, so das Gericht, dass das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen vor dem Hintergrund der freien Arztwahl ganz erheblich sei und das Portal dazu beitrage, einem Patienten die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zudem berührten die für den Betrieb des Portals erhobenen Daten den Arzt nur in seiner „Sozialsphäre“, also in einem Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung im Kontakt mit anderen Personen vollzieht. Hier müsse sich der Einzelne auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit sowie auf Kritik einstellen.

Außerdem sei der Arzt Missbrauchsgefahren nicht völlig schutzlos ausgeliefert, da er die Löschung unwahrer Tatsachenbehauptungen sowie beleidigender oder sonst unzulässiger Bewertungen verlangen könne. Dass Bewertungen anonym abgegeben werden könnten, führe zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Möglichkeit zur

anonymen Nutzung sei dem Internet immanent.

Fazit

Die Entscheidung des BGH trägt dem Informationsbedürfnis des Patienten Rechnung. Dies ist zunächst auch nicht verwunderlich, da der Richter mehr „Patient“ als „Arzt“ ist und auch er vor schlechten Ärzten gewarnt sein möchte.

Andererseits besteht auch die Gefahr des Missbrauchs, zumal – schon allein aufgrund des simplen Registrierungsprozesses – auch gar nicht verifiziert wird, ob es sich tatsächlich um eine ehrliche Bewertung eines Patienten oder um einen „unfreundlichen Akt“ eines ärztlichen Konkurrenten handelt. Mancher Arzt meint sogar, Internetportale eröffneten die Möglichkeit, geäußerte Kritik inkognito durch eine positive Selbstbewertung wieder zu relativieren.

Möchte der Patient also ausschließen, durch unrichtige Einträge manipuliert zu werden, bleibt ihm eigentlich nichts anderes übrig, als sich wie „anno dazumal“ über einen unvoreingenommenen Praxisbesuch über die Qualität der Behandlung, Wartezeiten und Freundlichkeit des Arztes vor Ort ein ganz eigenes Bild zu machen.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de